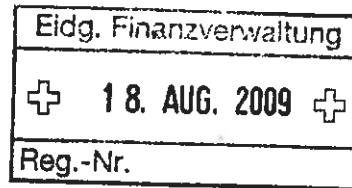




Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössische Finanzverwaltung  
Rechtsdienst  
Bernherhof  
3003 Bern



**Martin Birchler**  
Ratschreiber  
Tel. 071 353 67 80  
Martin.Birchler@ar.ch

Herisau, 14. August 2009/vl

**Totalrevision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG);  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Februar 2009 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum Entwurf einer Totalrevision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag bis zum 31. Juli 2009 Stellung zu nehmen.

Wir gestatten uns, Ihnen in der Beilage einen Protokollauszug zuzustellen, dem Sie die Auffassung des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden zu diesem Thema entnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Regierungsrates

Martin Birchler, Ratschreiber

Beilage: Protokollauszug



## Totalrevision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG); Vernehmlassung

### A. Einleitung

Mit Schreiben vom 18. Februar 2009 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) eingeladen, sich zur eingangs erwähnten Vorlage bis zum 31. Juli 2009 vernehmen zu lassen.

Das Geschäft wurde dem Departement Sicherheit und Justiz (DSJ) zur Antragstellung zugewiesen. Das Departement Finanzen, das Departement Volks- und Landwirtschaft sowie das Departement Gesundheit wurden zu einem Mitbericht eingeladen, wobei die angefragten Stellen auf diese Möglichkeit verzichtet haben.

### B. Ausgangslage

Politik und Öffentlichkeit haben in den vergangenen Jahren, insbesondere nach Inkrafttreten der Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) am 1. Januar 2006, auf eine umfassende Revision auch des mittlerweile mehr als hundertjährigen Versicherungsvertragsrechts gedrängt. Grundanliegen der Totalrevision des VVG sind die Anpassungen des Erlasses an die veränderten Gegebenheiten und Bedürfnisse sowie die Verbesserung der Stellung des Versicherungsnehmers. Inhaltlich entspricht der Vernehmlassungsentwurf den Anforderungen an einen modernen versicherungsrechtlichen Erlass. Auch aus wirtschaftlichen Überlegungen wurden gewisse Änderungen vorgenommen. Zu nennen ist etwa die Verpflichtung des widerrufenden Versicherungsnehmers zur Übernahme der dem Versicherungsunternehmen aus besonderen Abklärungen entstandenen Kosten.

### C. Erwägungen

Die Zielsetzung und die Umsetzung der vorliegenden Gesetzesrevision werden unterstützt. Grundsätzlich ist dem Entwurf zuzustimmen. Folgende Anmerkungen zu einzelnen Artikeln seien jedoch erlaubt:

#### zu Art. 68, Entschädigung:

Diese Bestimmung widerspricht der Privatautonomie sowie dem Grundsatz der Vertrags- und Wahlfreiheit des Versicherungsnehmers beim Erwerb von Versicherungsprodukten. Aus diesem Grund wird beantragt, diese Bestimmung zu streichen.



zu Titel 1, Kapitel 4, Eintritt des befürchteten Ereignisses:

Im Vorentwurf war mit Art. 22 noch eine Regelung vorgesehen, welche definiert, wann der Versicherungsfall eingetreten ist, nämlich sobald sämtliche Voraussetzungen für die Leistungspflicht des Versicherungsunternehmens erfüllt sind. In der Vorlage fehlt jedoch eine entsprechende Bestimmung. Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit wird beantragt, eine solche Regelung wieder in die Vorlage aufzunehmen.

**D. Beschluss des Regierungsrates**

Die vorstehenden Ausführungen werden als Vernehmlassungsantwort an die Eidgenössische Finanzverwaltung, Rechtsdienst, Bern, übermittelt.

Mitteilung an Eidgenössische Finanzverwaltung, Rechtsdienst, Bernerhof, 3003 Bern

Auszug an  
Departement Sicherheit und Justiz  
Departementsekretariat Sicherheit und Justiz  
Departement Finanzen  
Departement Gesundheit  
Departement Volks- und Landwirtschaft

Ständerat Dr. Hans Altherr, Trogen (hans.altherr@gmx.ch)

Nationalrätin Marianne Kleiner-Schläpfer, Herisau (marianne.kleiner@swissonline.ch)

Im Auftrag des Regierungsrates:

Martin Birchler, Ratschreiber

Versandt am 14. August 2009